



STATUTEN DER SCHÜTZENGESELLSCHAFT MATZINGEN - STETTFURT

Die "Schützengesellschaft Matzingen - Stettfurt" wurde auf den 1. Januar 1988 gegründet. Sie entstand durch den Zusammenschluss der "Schützengesellschaft Matzingen", gegründet im Jahre 1877, mit der "Schützengesellschaft Stettfurt", Gründungsjahr unbekannt (Beitritt zum TKSv 1907).

I. Zweck

Zweck

Art. 1

Die Schützengesellschaft Matzingen-Stettfurt ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Matzingen. Er bezweckt, die Schiessfertigkeit seiner Mitglieder im Interesse der Landesverteidigung zu erhalten und zu fördern. Er führt die Bundesübungen gemäss den Vorschriften des Bundes durch. Im Weiteren fördert der Verein das sportliche Schiessen sowie die Ausbildung des Nachwuchses. Als ebenso wichtig erachtet der Verein die Pflege guter Kameradschaft. Der Verein ist Mitglied beim Schützenverband Region Frauenfeld, dem Thurgauer Kantonalen Schützenverband (TKSV), dem Schweizer Schiesssportverband (SSV) und der USS Versicherungen (USS).

II. Mitgliedschaft

Mitgliedschaft

Art. 2

Der Verein besteht aus Aktiv-A, Aktiv-B und Ehrenmitgliedern. Alle in bürgerlichen Ehren stehenden Schweizerinnen und Schweizer sowie Jugendliche, die im laufenden Jahr das 10. Altersjahr erreichen, können Mitglied des Vereins werden.

Ausländerinnen und Ausländer können unter Berücksichtigung der Ausführungsbestimmungen (AFB) des SSV (Dok. Reg.-Nr 2.18.01; AFB für die Teilnahmeberechtigung von ausländischen Staatsangehörigen an Bundesübungen, Schiessanlässen und Trainings des SSV) als Mitglieder aufgenommen und zu Schiessanlässen zugelassen werden.

Für die Teilnahme an Bundesübungen ist eine Bewilligung der kantonalen Militärbehörde notwendig (Art. 12 der Verordnung über das Schiesswesen ausser Dienst).

Aufnahme

Art. 3

Die Anmeldung zum Eintritt kann mündlich oder schriftlich beim Vorstand erfolgen. Dieser entscheidet über Aufnahme oder Abweisung.

Angehörige der Armee und weitere Empfänger von Bundesleistungen, welche nur die Bundesübungen absolvieren, sind ohne persönliche Beitragsleistungen zum Schiessen derselben zugelassen. Sie gelten nicht als Mitglieder.

Von Schützen (Nichtmitgliedern), deren freiwillige Tätigkeit sich auf die Teilnahme an Vorübungen zu den Bundesübungen beschränkt, kann ein Unkostenbeitrag erhoben werden.

Austritt

Art. 4

Der Austritt wird erst nach Zahlung des geschuldeten Jahresbeitrages rechtswirksam.

Ist gegen ein Mitglied ein Ausschlussverfahren hängig, so ist vor Genehmigung eines Austrittsgesuches über den Ausschluss abzustimmen.

Ausschluss

Art. 5

Mitglieder, die dem Interesse oder dem Ansehen der Gesellschaft zuwiderhandeln, die sich den Anordnungen der zuständigen Gesellschaftsorgane und der Aufsichtsbehörde nicht fügen oder ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen, können, auf Antrag des Vorstandes, durch die Versammlung ausgeschlossen werden.

Wird das Ausschlussverfahren gegen ein Mitglied eingeleitet, so soll spätestens 2 Wochen vor der Versammlung jedem Mitglied eine schriftliche Einladung, unter Angabe dieses Traktandums, zugestellt werden. Die Abstimmung ist geheim. Das absolute Mehr entscheidet.

Angehörige der Armee, die sich den Anordnungen der zuständigen Gesellschaftsorgane und der Aufsichtsbehörde auf dem Schiessplatz nicht fügen, sind dem zuständigen Mitglied der kantonalen Schiesskommission zuhanden der kantonalen Militärbehörde zu melden.

Art. 6

Mit dem Austritt bzw. Ausschluss erlischt jedes Anrecht sowohl auf das Vereinsvermögen, als auch auf jegliche Auszahlungen des Vereins.

Ehrenmitglieder

Art. 7

Zu Ehrenmitgliedern können von der Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes Personen ernannt werden, welche sich um den Verein oder um das Schiesswesen besonders verdient gemacht haben.

Die Ehrenmitglieder zahlen keine Jahresbeiträge mehr. Sie haben aber die gleichen Rechte wie die Aktivmitglieder.

III. Organisation

Organe

Art. 8

Die Organe des Vereins sind

- a. Generalversammlung
- b. Vorstand
- c. 2 Rechnungsrevisoren
1 Beisitzer

Generalversammlung

Art. 9

Die ordentliche Generalversammlung findet in der Regel im 1. Quartal des Jahres statt und erledigt folgende Geschäfte:

- Appell und Bestimmen der Beschlussfähigkeit
- Wahl von Stimmezählern
- Abnahme des Protokolls
- Entgegennahme des Jahresberichtes des Präsidenten
- Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichts
- Festsetzung von Jahresbeitrag, Abgabepreis Munition, Schützenstubenbelegung und Finanzkompetenz des Vorstandes über einmalige und wiederkehrende Ausgaben
- Beschlussfassung über das Jahresprogramm
- Wahlen: Präsident; Vorstand; Rechnungsrevisoren; Fähnrich
- Ehrungen und Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Festsetzung Termin Frondienst
- Information Endschiessen / Absenden
- Festsetzung Termin nächste GV
- Erledigung der Anträge von Vorstand und Vereinsmitgliedern
- Mitteilungen und Allgemeine Umfrage

Besondere Geschäfte:

- Wahl eines Tagespräsidenten oder -aktuars
- Entscheidung über die Veranstaltung von grösseren Anlässen
- Erläuterungen von neuen Schiessvorschriften
- Festlegung von Beiträge an Schiessanlässe
- Revision oder Anpassung der Pflichtenhefte und Statuten
- Ausschluss von Mitgliedern
- Fusion oder Auflösung der Gesellschaft

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen können einberufen werden:

- a) durch den Vorstand;
- b) auf Begehren eines Fünftels der Vereinsmitglieder.

Jede Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn deren Abhaltung den Mitgliedern durch Inserat oder Zirkulare mindestens 2 Wochen vorher unter Nennung der Traktanden bekanntgegeben wurde. Anträge von ausserordentlicher Bedeutung an die Generalversammlung müssen mindestens 2 Wochen vor der Versammlung schriftlich begründet beim Vorstand eingereicht werden.

Die Abstimmungen geschehen, sofern nichts anderes beschlossen wird, durch offenes Handmehr. Der Vorsitzende stimmt mit und hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

Vorstand

Art. 10

Der Vorstand wird auf die Dauer von 4 Jahren gewählt und besteht aus mindestens 5 und maximal 9 Mitgliedern. Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst. Die Vorstandsmitglieder sind vom Jahresbeitrag befreit.

Revisoren

Art. 11

Die Revisoren und der Beisitzer werden auf eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt.

IV. Aufgaben des Vorstandes und der Revisoren

Vorstand

Art. 12

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

Präsident, Vizepräsident (in Personalunion mit einer nachfolgenden Charge), Kassier, Aktuar, 1. und 2. Schützenmeister Jungschützenleiter, Munitionsverwalter, Schützenstubenwirt und allenfalls aus Beisitzern. Mehrfachfunktionen sind möglich.

Der Vorstand übernimmt die volle Verantwortung für den Schiessbetrieb, einschliesslich die Berichterstattung. Es liegen ihm die Erledigung aller Geschäfte ob, die nicht der Generalversammlung vorbehalten sind, insbesondere:

- Wahl der Delegierten in die übergeordneten Verbände;
- Vorbereitung und Leitung der Schiessübungen und anderer Vereinsanlässe;
- Vermögensverwaltung;
- Vorbereitung der Geschäfte für die Generalversammlung;
- Durchführung der Vereinsbeschlüsse und die Handhabung der Statuten;
- Beschlussfassung über einmalige und wiederkehrende Ausgaben bis zu den in der Versammlung festgelegten Beträgen.

Wird der Betrieb der Schützenstube extern vergeben, so entfällt die Vorstandsposition des Schützenstubenwirts.

Ressorts

Art. 13

1. Der Präsident vertritt den Verein nach aussen; er leitet die Versammlungen und Vorstandssitzungen. Der ordentlichen Generalversammlung erstattet er einen schriftlichen Jahresbericht. Mit dem Aktuar oder dem Kassier zusammen führt er rechtsverbindliche Unterschrift.
2. Der Vizepräsident ist der Stellvertreter des Präsidenten. Er unterstützt ihn in seinen Funktionen.
3. Der Kassier verwaltet die Finanzen des Vereins. Er legt der ordentlichen Generalversammlung die Jahresrechnung ab. Gelder, deren er nicht zur Regulierung von Verbindlichkeiten des Vereins bedarf, hat er zinstragend anzulegen. Er führt die rechtsverbindliche Unterschrift zusammen mit dem Präsidenten im Rechnungswesen.
4. Der Aktuar ist Protokollführer und erledigt die Korrespondenz. Er verfasst den Schiessbericht. Er ist verantwortlich für die Führung und Kontrolle der Standblätter und den Eintrag im Schiessbüchlein oder militärischen Leistungsausweis für Angehörige der Armee und Besitzern von Leihwaffen.
5. Den Schützenmeistern obliegt die Beaufsichtigung der Schiessenden. Für die Ausbildung gelten die Schiess- bzw. Schiesskursverordnung des VBS. Sie können als Hilfsleiter für die Ausbildung zugezogen werden, sofern sie einen der anerkannten Schiesskurse besucht haben. Einem Schützenmeister wird die Oberaufsicht über den Schiessbetrieb übertragen.
6. Der Jungschützenleiter ist für die Ausbildung der Jungschützen verantwortlich. Er organisiert und leitet den Jungschützenkurs gemäss den Vorschriften des Bundes. Er erstellt die jeweiligen Berichte und Rapporte.
7. Der Munitionsverwalter besorgt den Ankauf und die Verteilung der Munition, die Verwertung der Hülsen, sowie den Rückschub des Verpackungsmaterials.
8. Die Beisitzer unterstützen die übrigen Vorstandsmitglieder in ihren Funktionen nach Anweisung des Präsidenten.

Die Vorstandmitglieder sind gegenseitig zur Stellvertretung verpflichtet.

Art. 14

Jedes einzelne Vorstandsmitglied ist dem Verein gegenüber für seine Amtsführung, sowie für ihm anvertrautes Gut verantwortlich und bei Verschulden haftbar (ZGB).

Beschlussfähigkeit

Art. 15

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn ausser dem Vorsitzenden mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Der Vorsitzende stimmt mit und hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

Revisoren

Art. 16

Die Revisoren sind verpflichtet, nach Ablauf jedes Rechnungsjahres die Rechnung zu prüfen und hierüber zu Händen der Generalversammlung schriftlich Bericht und Antrag zu erstatten.

V. Allgemeines und Schlussbestimmungen

Vereinsjahr

Art. 17

Das Vereins- und das Rechnungsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

Finanzen

Art. 18

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Publikation

Art. 19

Sämtliche Schiessübungen sind in den amtlichen Publikationsorganen der Gemeinden bekanntzugeben.

Statutenrevision

Art. 20

Eine Revision der Statuten kann stattfinden auf Antrag des Vorstandes, oder auf Begehren von mindestens einem Fünftel der Mitglieder.

Auflösung

Art. 21

Die Auflösung des Vereins kann erfolgen, wenn die Zahl der schiessenden Mitglieder unter 10 gesunken ist oder durch Beschluss von 3/4 aller anwesenden Mitgliederstimmen. Vorbehalten bleibt Artikel 22.

Allfällig übrig bleibendes Vereinseigentum ist dem Gemeinderat Matzingen zur Aufbewahrung zu übergeben zu Händen eines später sich bildenden Schützenvereins in Matzingen oder Stettfurt, der den in Artikel 1 umschriebenen Zweck erfüllt und Mitglied des Kantonschützenverbands ist.

Art. 22

Die Aufteilung des Vereins in eine Schützengesellschaft Matzingen und eine Schützengesellschaft Stettfurt kann erfolgen durch eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitgliederstimmen.

Das Vereinsvermögen ist im Verhältnis der Anzahl Aktivmitglieder aufzuteilen.

Art. 23

Vorstehende Statuten sind an der heutigen Generalversammlung angenommen worden und treten nach Genehmigung durch die kantonale Militärbehörde in Kraft.

Die bisherigen Statuten der Schützengesellschaft Matzingen-Stettfurt vom 18. März 1988 werden dadurch aufgehoben.

SG Matzingen-Stettfurt

Der Präsident:

gez. *Hansjörg Kappeler*

Matzingen, 5. Februar 2016

Der Aktuar:

gez. *Paul Rawcliffe-King*

Genehmigt:

Frauenfeld, 01. März 2016

Amt für Bevölkerungsschutz
und Armee
Der Kreiskommandant

G. Kramer
Oberst Gregor Kramer